

**RS OGH 1998/7/7 5Ob169/98h,
1Ob134/99h, 2Ob310/99y,
8Ob131/07h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1998

Norm

KO §81 Abs1

KO §81 Abs3

Rechtssatz

Gegenüber Aussonderungsgläubigern trifft den Masseverwalter die konkurstypische Verpflichtung, die Ausfolgung massefremder Sachen an die Berechtigten nicht zu vereiteln oder zu verzögern. Eine Verpflichtung des Masseverwalters, das beim Gemeinschuldner vorgefundene Aussonderungsgut gegen Sachschäden versichert zu halten oder den Aussonderungsberechtigten vom Fehlen bzw Auslaufen des Versicherungsschutzes zu verständigen, ergibt sich daraus nicht. Derartige Maßnahmen könnten nur dann geboten sein, wenn Zweifel bestehen, ob eine als Aussonderungsgut beanspruchte Sache nicht doch zur Konkursmasse gehört (möglicherweise also ganz oder teilweise für die Konkursgläubiger zu verwerten wäre).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 169/98h
Entscheidungstext OGH 07.07.1998 5 Ob 169/98h
- 1 Ob 134/99h
Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 134/99h
nur: Gegenüber Aussonderungsgläubigern trifft den Masseverwalter die konkurstypische Verpflichtung, die Ausfolgung massefremder Sachen an die Berechtigten nicht zu vereiteln oder zu verzögern. (T1)
- 2 Ob 310/99y
Entscheidungstext OGH 04.11.1999 2 Ob 310/99y
Vgl auch
- 8 Ob 131/07h
Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 Ob 131/07h
Vgl; Beisatz: Hier: Der Masseverwalter unterliegt einer umfassenden Pflichtbindung auch gegenüber den Aussonderungsgläubigern. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110546

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at